

Definition Fundtiere und herrenlose Fundtiere sowie deren Versorgung

Fundtiere:

Grundsätzlich handelt es sich bei einem Fundtier um ein Tier welches einen Eigentümer hat. Kennzeichen dafür können sein, wenn das Tier z.B.

- tätowiert oder gechipt ist,
- ein Halsband trägt,
- in einem guten Pflegezustand ist und
- ein vertrauliches Verhalten zeigt.

Es sind Tiere, die üblicherweise von Menschen gehalten werden, wie z.B. Hunde, Katzen, Ziervögel, aber auch landwirtschaftliche Nutztiere, ect.. Wildlebende Arten gehören nicht dazu.

Wird ein Fundtier aufgefunden auf das obige Beschreibung zutrifft, ist der Finder verpflichtet das Tier bei der zuständigen Gemeinde/Behörde zu melden und dieser, oder nach Aufforderung der Behörde an Dritte (z.B Tierheim oder Tierschutzverein), zu übergeben.

Die Gemeinde ist gesetzlich zur Versorgung und Unterbringung, ggf. sogar tierärztlicher Versorgung, verpflichtet, da es sich um eine "Fundsache" im Sinne der §§ 965 ff BGB handelt.

Die Fundbehörde kann von einem eventuell ermittelten Eigentümer die Erstattung der entstandenen Kosten verlangen.

Kann ein vermeintlicher Eigentümer des Fundtieres nicht ermittelt werden, erlischt nach einer Frist von 4 Wochen die Versorgungsverpflichtung der Behörde und das Fundtier wird zu einem "herrenlosen Tier".

Nach 6 Monaten geht das gesetzliche Eigentum an dem Fundtier an einen eventuell neuen Eigentümer über, z.B. bei Vermittlung durch ein Tierheim.

Herrenlose Tiere

Ein herrenloses Tier ist ein Tier ohne Eigentümer bzw. Besitzer, also alle anderen freilebenden Tiere.

Sofern sich niemand um sie kümmert, bleiben sie sich selbst überlassen. Dazu gehören eigentlich auch ausgesetzte und/oder zurückgelassene Tiere.

Da herrenlose Tiere also keine Fundtiere sind, besteht seitens der Behörde keine gesetzliche Verpflichtung der Unterbringung und Kostenübernahme.

Dieses widerspricht aber dem im Artikel 20 a des Grundgesetzes geregelterm Staatsziel zum Schutz der Tiere!

Vor allem bei ausgesetzten und /oder zurückgelassenen Tieren ist die Definition sehr schwierig, denn lt. § 3 des Tierschutzgesetzes ist es verboten ein in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen um sich seiner zu entledigen oder sich der Halterpflichten zu entziehen.

Somit gilt in diesen Fällen, daß es sich nicht um herrenlose, sondern Fundtiere handelt und dann ist die Gemeinde/Behörde wieder in der tierschutzrechtlichen Fürsorgepflicht.

Hilfreichen Quellen:

Artikel 20 a GG

§ 1 / § 2 Nr. 1 / § 3 Nr. 3 TierSchG

§ 90 a BGB

§§ 960 ff BGB

Fundtiere

Mit Eigentümer
bzw. Besitzer

herrenlos

Gemeinde/Behörde/
Verwaltung
gesetzliche Unterbringungs-
und Versorgungspflicht lt. BGB,
da „Fundsache“

ausgesetzt /
zurückgelassen

freilebende
Tiere

lt. § 3 TierSchG
herrenlos nicht möglich, da
aussetzen / zurücklassen
verboten ist

Keine Zuständigkeit.
Evtl. Kostenüber-
nahme durch Tierheim
oder Tierschutzverein

*Zuständigkeit widersprüchlich!
Seitens der Gemeinden strittig!*